



Satzung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V.

(beschlossen in HV am 24.04.2015 / eingetragen vom AG Mannheim am 12.08.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Gernsbach 1849 e.V.“.
Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Gernsbach.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen unter der Register-Nummer VR 530034.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Turnen und Sport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere und Senioren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote im Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport.
Der Verein unterhält einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er beteiligt sich an sportlichen Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Er fördert sportliche sowie überfachliche Veranstaltungen.
- (3) Zu den Aufgaben, um den o.g. Vereinszweck zu verwirklichen, gehören das Erstellen, das Ersetzen, das Unterhalten oder das Überlassen der dem Verein gehörenden Geräte und Immobilien. Außerdem kann der Verein für andere Vereine Dienstleistungen erbringen und den Vereinszweck auch im Rahmen von Kooperationen verfolgen.
- (4) Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Kinder-/Jugendschutz

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder – gleich welchen Alters –, die sich selbst sportlich betätigen.
- (4) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder – gleich welchen Alters –, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber den Zweck des Vereins fördern.
- (5) Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es kann mit der Verleihung ein besonderer Titel, z.B. „Ehrenvorsitzender“ verbunden werden.
Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch einen Übungs-/Abteilungsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
- (3) Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.
- (4) Jedem aktiven Mitglied wird auf Antrag der Übertritt in die passive Mitgliedschaft gestattet; er kann jedoch nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Passive Mitglieder können den aktiven Status beantragen. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Antrages.
- (6) Der Verein ist grundsätzlich auch für Nichtmitglieder im Rahmen von Sonderprogrammen offen. Für die vom Verein angebotenen Sonderprogramme ist über die Geschäftsstelle bzw. Abteilungen die Zusatzgebührenordnung zu erhalten. Diese berechtigen zur Teilnahme an unterschiedlichen Übungseinheiten der entsprechenden Abteilungen bzw. zur Nutzung der Sportstätten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds (Eine Vererbung ist nicht möglich.) oder durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein bzw. seine Einrichtungen.

- (8) Der Austritt/die Kündigung aus dem Verein ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt/die Kündigung ist bis spätestens 30.11. schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Das entsprechende Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung erfolgt nicht.

Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens ein Mahnschreiben erfolglos war.
 - b) grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen und Weisungen oder generell gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - c) Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Vorstand zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sowie aktive und passive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Stimmabgabe muss jeweils höchstpersönlich erfolgen, auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Hauptversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Hauptversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung

der Belegungspläne und der Hausordnung zu benützen.

- (4) Die Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Vorschriften dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und beschlossene Umlagen zu bezahlen,
 - c) festgesetzte Arbeitsdienste zu leisten,
 - d) den Vereinszweck und dessen Ziele nach besten Kräften zu fördern,
 - e) sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern stets sportlich und ehrenhaft zu verhalten,
 - f) als aktive Mitglieder möglichst regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden ausschließlich durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich zusammensetzen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Bei Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge sind nur die Mitglieder der betroffenen Abteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen beschließen. Diese dürfen die Summe von maximal drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen.
- (4) Der Sportrat kann die Zahl der jährlich abzu leistenden Arbeitsstunden bei Veranstaltungen des Vereins oder zur Unterhaltung und Pflege der Grundstücke und Gebäude des Vereins festlegen. Ebenso ist er berechtigt, den Kreis der Verpflichteten und eine Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen. Eine Differenzierung nach sachlichen Kriterien ist zulässig.
- (5) Eine Staffelung der Pflichten nach § 9 (2-4) sowie eine Differenzierung nach sachlichen Kriterien sind zulässig.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder solche zu erlassen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des BDSG im EDV-

System in der Geschäftsstelle des TV Gernsbach maschinell erfasst, gespeichert und verarbeitet.

- (2) Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Bei Gremienmitgliedern, Übungsleitern oder aktiven Wettkämpfern können personenbezogene Daten oder Bilder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sportarten an die Sportfachverbände weitergegeben werden oder z.B. in Siegerlisten veröffentlicht werden.
- (4) Den Gremienmitgliedern des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt zum Verein beantragt wird. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jeweils gültigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind zum 31. Januar jeden Geschäftsjahres fällig.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der (anteilige) Mitgliedsbeitrag gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung fällig.

- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Hauptversammlung.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- (5) Bei Beitragsrückständen ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Bei Rücklastschriften gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.
- (6) Bei Belegung von einzelnen Sonderprogrammen sowie bei Sonderaktivitäten und für die Benutzung von Sondereinrichtungen ist im Voraus eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.
- (7) Die Abteilungen des Vereins können Zusatzbeiträge außerhalb der Beitragsordnung festsetzen.
- (8) Hierüber beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Höhe der Zusatzbeiträge außerhalb der Beitragsordnung und ist vom Vorstand zu genehmigen.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen in Ausnahmefällen auf Antrag Beitragserleichterungen (Stundung, Erlass) zu gewähren.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB)
 - b) Sportrat
 - c) Vorstand
 - d) Fachausschüsse
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane b) und c) werden von einem vertretungsberechtigten Vorstand einberufen und geleitet.
- (3) Alle Ämter im Verein stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn diese Satzung nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen der Hauptversammlung, des Sportrates, des Vorstands, und der Fachausschüsse sind durch einen zu bestimmenden Protokollführer Niederschriften zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (2) Das Original der Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist der Sitzungsleiter gleichzeitig Protokollführer, so ist die Niederschrift von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft der Sportrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Sportrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Über Inhalte und Grenzen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eines Aufwandsersatzes bestimmt der Sportrat (ggf. im Rahmen einer Finanzordnung).

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB, damit das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins.
Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe des Vereins und deren Funktionsträger verbindlich.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens 5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, des Sportrates oder auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Dabei haben die

Mitglieder den Grund für die außerordentliche Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand bekanntzugeben.

- (4) Die Hauptversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung im „Stadtanzeiger“ der Stadt Gernsbach einberufen.
Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung ist auf demselben Wege die Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Rechtzeitig beim vertretungsberechtigten Vorstand eingegangene Anträge an die Hauptversammlung sind in der Tagesordnung aufzuführen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beschlussfassung gebracht werden, wenn sich zuvor eine 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung für die Behandlung ausgesprochen hat. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

- (7) Die Hauptversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall ernennt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

- (8) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Vorstandsmitglied Finanzen
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
- e) Entlastung des Vorstandes, des Sportrates und der Rechnungsprüfer
- f) Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden bzw. zu bestätigenden Vorstandsmitglieder und Sportratsmitglieder sowie die Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Bestätigung der 1 Jugendleiter
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung
- i) Beschlussfassung über Umlagen

- j) Beschlussfassung über Arbeitsstunden

- k) Verabschiedung des Haushaltsplanes

- l) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- m) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten

- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (9) Mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung über

- a) Änderungen der Vereinssatzung

- b) Auflösung des Vereins.

- (10) Zur Änderung des Vereinszweckes ist - gemäß BGB - die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (11) Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes wählt/bestimmt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 16 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus

- (a) den Mitgliedern des Vorstands (vgl. § 17 Abs. 1),

- (b) den Abteilungsleitern (bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Abteilungsleitern),

- (c) bis zu 4 Beisitzern mit besonderem Aufgabenbereich.

- (2) Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Sportrates vor Beendigung der regulären Amtszeit aus, so ergänzt sich der Sportrat bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung selbst. Bei ausscheidenden Abteilungsleitern rückt sein Stellvertreter nach.

- (4) Zu den Aufgaben des Sportrates gehören insbesondere

- (a) Beratung und Koordination der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes aller Abteilungen

- (b) Abstimmung der Veranstaltungen in den einzelnen Abteilungen

- (c) Beratung des Haushaltsplanes des Vereins
- (d) Beschluss über Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Abteilungsordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, Nutzungsordnungen, usw.)
- (e) die Entscheidung über die Einrichtung von Fachabteilungen bzw. deren Auflösung (Entscheidung i.d.R. nur auf Antrag der entsprechenden Fachabteilung)
- (f) Entscheidung über Ehrungen gemäß Ehrungsordnung
- (g) Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit
- (h) Beschluss über Einstellung/Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter

§ 17 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) Vorstandsmitglied Repräsentation /Gremien
 - b) Vorstandsmitglied Verwaltung
 - c) Vorstandsmitglied Finanzen
 - d) Vorstandsmitglied Sport
 - e) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen /Events
 - g) Vorstandsmitglied für Immobilien /Liegenschaften
 - h) 1 Jugendleiter/in
 - i) Geschäftsstellenleiter (mit beratender Stimme/ohne Stimmrecht)
 - j) bis zu 2 Beisitzer
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 des BGB:

 - a) Vorstandsmitglied Repräsentation / Gremien
 - b) Vorstandsmitglied Verwaltung
 - c) Vorstandsmitglied Finanzen
 - d) Vorstandsmitglied Sport

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Punkte 17 h (Jugendleiter) und 17 i (Geschäftsstellenleiter) werden durch die

Hauptversammlung des TVG auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Es gilt folgender Wahlrhythmus:

In geraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder 17a), 17c), 17e), 17g) in ungeraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder 17b), 17d), 17f) und 17j) gewählt.

- (6) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes des TVG beauftragt dieser eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch einen Amtsnachfolger ein.
- (7) Der Vorstand des TVG bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens; er leitet den Verein und erledigt nach den Richtlinien der Hauptversammlung und des Sportrates die laufenden Geschäfte.

Er kann sich dabei des Personals der Vereinsgeschäftsstelle (haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsstellenleiter und weitere Mitarbeiter) bedienen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Vorbereiten und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Sportrates
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (10) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen im Verein und seinen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

- (11) Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter im Vorstand ist intern insofern beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen und bei mehr als 30.000 Euro die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen hat.

Zum An- und Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Immobilien ist in jedem Fall der Beschluss der Hauptversammlung einzuholen.

- (12) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erhalten Protokollabschriften aller Sitzungen der Vereinsgremien und –organe.

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Für die in § 17 festgelegten Vorstandsbereiche 17 a – 17 g werden Fachausschüsse tätig.
- Fachausschuss Repräsentation/Gremien
 - Fachausschuss Verwaltung
 - Fachausschuss Finanzen
 - Fachausschuss Sport
 - Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit
 - Fachausschuss Veranstaltungen/Events
 - Fachausschuss Immobilien/Liegenschaften
- (2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Sportrates und des Vorstands zu beachten.
- (3) Im Einzelnen bestimmen sich Aufgabenkreis und Arbeitsweise nach den in den entsprechenden Ordnungen festgelegten Grundsätzen.
- (4) Vorsitzender dieser Fachausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse, die in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als sieben Mitglieder haben sollen, werden vom Vorstand auf zwei Jahre berufen. Ausgenommen hiervon ist der Fachausschuss Sport, dem die einzelnen Abteilungsleiter oder deren Vertreter angehören.
- (6) Von jeder Fachausschuss-Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die rechtl. Vertreter des Vereins erhalten.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich fachlich in Abteilungen. Abteilungen bestehen für solche Sportarten, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund oder ein Fachgebiet im Deutschen Turner-Bund gibt.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter geführt.
- (3) Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und – sofern vorhanden – die

weiteren Mitarbeiter der Abteilung werden bei einer Abteilungsversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Diese ist rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins durchzuführen.

In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

- (4) Der Abteilungsleiter (in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Abteilungsleiter) hat Stimmrecht im Sportrat. Ihnen obliegt auch die Vertretung des Vereins bei Tagungen ihrer Sportart auf allen Verbandsebenen, soweit der Verein hierfür Delegationsrecht besitzt.
- (5) Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
- (6) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebs innerhalb ihrer Sportart zuständig.
- Sie gewährleisten eine regelmäßige Berichterstattung in den Medien in Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit.
- Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht besitzen sie nur, wenn sie selbst der entsprechenden Abteilung angehören.
- (7) Mitglieder des Vereins können mehreren Abteilungen angehören.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendvertretung an.
- (2) Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter geleitet. Er ist Mitglied des Sportrats und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitarbeiter der Jugendvertretung müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Vereins, ist eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese wählt den Jugendleiter und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses.
- (4) Die Jugendvertretung kann sich eine Jugendordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch den Sportrat. Die Jugendordnung darf nicht zur Satzung im Widerspruch stehen.

§ 21 Finanzen/Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstandsmitglied Finanzen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich dieser der Geschäftsstelle des Vereins, d.h., des dort beschäftigten Personals, bedienen.

Das Nähere regelt die Finanzordnung.

- (2) Die Hauptversammlung wählt auf jeder ordentlichen Versammlung bis zu drei Rechnungsprüfer (mindestens jedoch zwei). Diese dürfen dem Vorstand und dem Sportrat nicht angehören.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Neu- bzw. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (4) Die Prüfung erfolgt incl. der Prüfung der Abteilungskassenbücher, des Vereinsheim einmal jährlich auf Basis des Jahresabschlusses, jeweils vor der Hauptversammlung.

§ 22 Ehrungen

- (1) Die Ehrungsbestimmungen sind in einer Ehrungsordnung festgelegt.

§ 23 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies im Vorstand von mindestens zwei Personen, im Sportrat von mindestens zwei Personen und in der Hauptversammlung von mindestens fünf Personen beantragt werden.
- (3) Funktionshäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (4) Alle Wahlen müssen in getrennten Wahlgängen stattfinden. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig. Bei mehr als einem Kandidaten ist zwingend geheim zu wählen.

- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Die Gewählten sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.

§ 24 Haftung

- (1) Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Turn- und Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die Mitglieder sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. sportversichert.

- (2) Besucher von TVG-Immobilien handeln auf eigene Gefahr.

- (3) Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung hat nach den Maßgaben des § 15 Abs. 3 zu erfolgen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten.

- (3) In Abweichung von § 15 Abs. 5 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen. Es ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen und zu protokollieren.
- (5) Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gernsbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

Gernsbach, 24.04.2015

gez. Katja Weißhaar, Vorstandsmitglied Repräsentation/Gremien
gez. Christine Binder, Vorstandsmitglied Verwaltung
gez. Jürgen Maisch, Vorstandsmitglied Finanzen
gez. Christian Hilpert, Vorstandsmitglied Sport

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 24.04.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 13.05.2011 tritt damit außer Kraft.